



Wiener Neustadt, 10. September 2012

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at (Stellungnahme an Lebensministerium)

## **Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Strahlenschutzgesetzes,**

### **BMLFUW-UW.1.1.8/0204-V/7/2012**

RTaustria, der Verband der Radiologietechnologen Österreichs erlaubt sich, folgende Anmerkungen zur geplanten Änderung des Strahlenschutzgesetzes zu machen.

### **Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen als Betreiber von Röntgeneinrichtungen**

Gemäß § 7 Abs. 1 MTD-G, BGBl 1992/460 idgF, sind Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen berechtigt, ihren Beruf auch freiberuflich auszuüben. Daher können Röntgeneinrichtungen auch von Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen betrieben werden, was derzeit bereits der Fall ist. Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen üben ihren Beruf gemäß § 2 Abs. 3 iVm § 7 Abs. 4 MTD-G in der Human- und Veterinärmedizin, der Industrie, der Wissenschaft sowie der Forschung aus. Daher unterliegt dieser gesetzlich geregelte Gesundheitsberuf denselben strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen wie andere Betreiber von Röntgeneinrichtungen. Aus diesem Grund ersucht RTaustria als berufliche Interessenvertretung der Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen um Berücksichtigung bei Begutachtungsverfahren.

#### **Zu Z 1 § 17 Abs. 1 Z 2**

Der Entwurf führt Röntgeneinrichtungen bei Zahnmedizinern, bei niedergelassenen Ärzten sowie der Veterinärmedizin an. Da Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen, wie oben angeführt, ihren Beruf auch freiberuflich ausüben und damit Betreiber von Röntgeneinrichtungen sind, unterliegen sie denselben Bestimmungen wie andere Betreiber. Selbst unter der Annahme, dass derzeit keine sozialversicherungsrechtliche Erstattung für diese Leistungen besteht, ist im Hinblick auf den Patientenschutz derselbe Maßstab an die Sicherung des Strahlenschutzes anzulegen. RTaustria ersucht daher, diesem Umstand Rechnung zu tragen und Röntgeneinrichtungen bei Radiologietechnologen zu berücksichtigen.

#### **Zu § 6 Abs. 3 Z 2 lit. b Strahlenschutzgesetz – Medizinphysiker**

Aus Anlass der aktuellen Änderung erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen an Medizinphysikexperten im Sinne des Art. 2 der RL97/43/Euratom nicht ausdrücklich auf Medizinphysiker gemäß § 6 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz eingeschränkt sind.

RTaustria ersucht um eine Anwendung des Begriffes im Sinne der Richtlinie und um eine Erweiterung des Begriffes Medizinphysikexperte auch auf Radiologietechnologen. Aufgrund ihrer Qualifikation, die sich auch in der Funktion als Strahlenschutzbeauftragte als „anwendende Fachkraft“ gemäß § 2 Z 2 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung niederschlägt, erfüllen Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen die Anforderungen an Medizinphysikexperten im Sinne der RL97/43/Euratom. Aufgrund ihres Aufgabenbereichs und der Verantwortung, die mit der unmittelbaren Applikation von Strahlen verbunden ist, erfüllen Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen alle Anforderungen an eine/n Medizinphysikexperten. Auch die Europäische Kommission erörtert in ihrer Mitteilung die Bedeutung des bei der absichtlichen Strahlenexposition an der Planung, Durchführung und Weiterverfolgung des Verfahrens beteiligten Personals (KOM/2010/0423). Die Kontrolle der Dosen hängt dabei weitgehend von Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen ab. Die Anerkennung von Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen als Medizinphysikexperten wäre als Ergänzung zu den Medizinphysikern zu sehen.

### **Zu § 6 Abs. 3 Z 2 und § 15 Strahlenschutzgesetz – Anwesenheitspflicht**

Die absichtliche Strahlenexposition von Patienten unterliegt einer hohen Sorgfaltspflicht und bedarf einer besonderen Qualifikation des Personals. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Personen zu, welche die Strahlendosis unmittelbar applizieren. Radiologietechnologen arbeiten, wie oben beschrieben, sowohl in der Human- und Veterinärmedizin, der Industrie als auch in Wissenschaft und Forschung und wenden die Strahlung sowohl diagnostisch als auch therapeutisch an.

Aufgrund der geltenden Rechtslage sind zur Strahlenanwendung sowohl Personen berechtigt, die strahlenschutzrechtlich als anwendende Fachkraft zu qualifizieren sind als auch solche, die keine anwendende Fachkraft sind. Verantwortung für die zu applizierende Dosis trägt jedoch in jedem Fall nur eine als anwendende Fachkraft zu qualifizierende Person. In Österreich sind das Ärztinnen bzw. Ärzte, Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte und Radiologietechnologinnen bzw. Radiologietechnologen. Da die Applikation der Strahlendosis in der Regel nicht durch eine/n ärztlichen Mitarbeiter/in erfolgt, sondern durch eine Radiologietechnologin bzw. Radiologietechnologen, sind diese der einzige Gesundheitsberuf, sowohl die die Strahlenanwendung vornehmen und anwendende Fachkraft sind. Aus Gründen der Qualitätssicherung ist daher die unmittelbare Anwesenheit von Radiologietechnologen erforderlich. Das trifft auf alle Strahlenanwendungen ebenso zu wie auch bei der Durchführung von Bestrahlungen im Rahmen der Strahlentherapie, d. h. auch bei jeder nuklearmedizinischen und röntgendiagnostischen Maßnahme. RTaustria ersucht daher um Ergänzung von § 6 Abs. 3 Z 2 und § 15 Strahlenschutzgesetz um die verpflichtende Anwesenheit von Radiologietechnologen.

**Zu II Teil: Bewilligungserfordernisse § 6 (3)** Analog zu den Medizinphysikern – wären hier die Radiologietechnologen anzuführen: "[...] erforderlichenfalls die notwendige Anzahl von Radiologietechnologen zur Verfügung stehen muss".

Auffällig oft werden Geräte aufgestellt und bewilligt, ohne, dass das entsprechend ausgebildete Personal zur Verfügung steht. Siehe auch Anwesenheitspflicht § 15 Abs. 1.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Rosenblattl, MEd.'.

Michaela Rosenblattl, MEd.  
Präsidentin